

Draußen nicht umsonst !!

Die Vergütung von Leistungen der Objektplanung „Freianlagen“ und der Fachplanung „Technische Ausrüstung“ sind stets zu trennen

Von Dieter Herrchen und Dieter Pfrommer

Im Zusammenhang mit der Objektplanung Freianlagen nach Teil 3 Abschnitt 2 der HOAI fallen nicht selten auch Leistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung nach Teil 4 Abschnitt 2 der HOAI¹ an. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Bemessung und Bestückung von Anlagen wie:

- Pumpen, Kabel- und Rohrnetze, Düsen etc., unter anderem für die Wasserversorgung von Bassins, Springbrunnen, Wasserläufen, etc. sowie für Beschneigungs- und Beregnungsanlagen;
- Pumpen, Kältemaschinen, Rohrnetze, unter anderem für Kunsteisherstellung in Sportanlagen;
- Leitungsnetze, Leuchtmittelbestückung und -berechnungen, unter anderem für Beleuchtungs- sowie für Flutlichtanlagen sowie Netze für Video- oder Projektionstechnik;
- Blitzschutz- und Erdungstechnik für Bauwerke und Anlagen der Freianlagen;
- Leitungsnetze und Messtechnik für ortsfeste Anlagen der Zeitmesstechnik, unter anderem bei Sport- und Freizeitanlagen;
- Leitungsnetze und Bestückungen zu Kamera-Anlagen für die Überwachung/Beobachtung von Freiräumen;
- Leitungsnetze und Messtechnik für Anlagen zum Sonnen- oder Regenschutz und Wind- oder Schallschutz;
- Leitungsnetze und Bestückungen zu Versorgungsanlagen und –systemen für Campingplätze, für Bootsanleger, etc. sowie zu Versorgungsstationen für Elektrofahrzeuge, E-Bikes, E-Boote etc.;
- Leitungsnetze und Bestückungen zu Anlagen zur Beschallung unter anderem bei Sport- und Freizeitanlagen;
- Leitungsnetze und Bestückungen zu Internet-Angeboten/Wifi-Netzen im Freiraum.

Zur Frage, wie in solchen Fällen Leistungen der Objektplanung und Leistungen der Fachplanung nebeneinander stehen und wie solche Leistungen zu vergüten sind, werden unterschiedliche Meinungen vertreten. Der zu diesem Thema im DAB 2/2016 erschienene Beitrag <http://dabonline.de/2016/02/01/doppelt-korrekt-recht-fachplanung-honorar-hoai/> wird nachfolgend mit besonderem Bezug zur Objektplanung Freianlagen ergänzt².

1. Grundsätze für Objekte als jeweilige Leistungsziele

Die HOAI unterscheidet in § 2 Abs. 1 zwischen „Objekten“ als Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sowie Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung. Ein Teil dieser Objekte gilt als Objekte der Objektplanung gemäß Teil 3 der HOAI (Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) und der weitere Teil als Objekte der Fachplanung nach Teil 4 der HOAI (Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung). Eine Abgrenzung von Objekten der Objektplanung von solchen der Fachplanung sollte leicht fallen. Zahlreichen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gelingen aber gerade diese Unterscheidung und Trennung nur mit Mühe. So wird fälschlich behauptet, dass Anlagen der technischen Ausrüstung nur im Hochbau und Ingenieurbau anfielen. Der Ordnungsgeber hat hierzu in der amtlichen Begründung zu § 53 Abs. 1 HOAI aber klargestellt, dass *die Technische*

¹ HOAI – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung vom 17.07.2013

² Blomeyer, Fabian: „Doppelt korrekt“ dab – Deutsches Architektenblatt 2/2016, download in <http://dabonline.de/2016/02/01/doppelt-korrekt-recht-fachplanung-honorar-hoai/>,

*Ausrüstung die Fachplanung für Objekte im Sinne des § 2 Nummer 1 der HOAI umfasst, mithin Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen.*³

Für Fachplanungen der technischen Ausrüstung im Zusammenhang mit „Freianlagen“ ergeben sich somit folgende Grundsätze:

Grundsatz 1: Koexistenz von Objekt- und Fachplanung

§ 53 Abs. 1 HOAI stellt klar, dass die Technische Ausrüstung als Fachplanung zur Objektplanung für Objekte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 der HOAI, also für Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, gilt. Daraus leitet sich ab, dass Objekte der Fachplanung auf Objekten der Objektplanung aufsetzen.

Eine Fachplanung Technische Ausrüstung für Beleuchtungsanlagen setzt zum Beispiel voraus, dass eine Konzeption der Beleuchtung bzw. Illumination (z.B. mit Mast-, Poller-, Boden- oder Wandleuchten) als (Teil der) Objektplanung vorliegt. Daran knüpfen dann die Leistungen der Fachplanung „Technische Ausrüstung“ für Beleuchtungsanlagen, etwa hinsichtlich der Lichtstärke, Verkabelung, Sicherung und Steuerung an. Eine Fachplanung Technische Ausrüstung der Versorgung und Steuerung von Wasserspielen als weiteres Beispiel setzt eine Choreografie des körperlichen Auftritts von Wasser als Teil einer gestalterischen Konzeption, die immer Teil der Objektplanung ist, voraus (z.B. Fontänen, Sprudlern, Sprühnebel, etc.).

Mit der Grundlage der objektplanerischen Konzeption ergeben sich somit je nach Einzelfall eines oder mehrerer Objekte der Fachplanung.

Das Objekt der Objektplanung kann zeitnah vor und/oder mit dem Objekt der Fachplanung beauftragt und bearbeitet werden oder im Einzelfall auch bereits als Bestand und/oder Vorgabe vorhanden sein. Ein Fall, dass das Objekt der Objektplanung auf ein Objekt der Fachplanung folgt, ist mit der Natur der Fachplanung nicht denkbar: ein Objekt Gebäude folgt nicht dem Objekt des Tragwerks, sondern umgekehrt. Mit diesen Grundsätzen ergibt sich, dass Objekte der Fachplanung grundsätzlich nicht an die Stelle von Objekten der Objektplanung treten können. Auffassungen, die eine Koexistenz von Objekten der Objektplanung und Fachplanung in Abrede stellen, sind somit nicht haltbar.

Bei Aufgabenstellungen des Planens und Bauens im Bestand können in Einzelfällen von dieser Regel abweichende Vorgehensweisen geboten sein und Objekt- und Fachplanung nicht im zeitlichen Zusammenhang oder sogar isoliert voneinander beauftragt und erbracht werden.

Der Zusammenhang von Objekt und Fachplanung beeinflusst insbesondere auch den Umfang an Abstimmungs-, Koordinierungs- und Integrationsleistungen, die den jeweiligen Auftragnehmern obliegen (siehe hierzu auch PBP 03/2018)⁴.

Anlagen der technischen Ausrüstung als Objekte der Fachplanung trennen sich im Gegensatz zu solchen der Objektplanung nicht räumlich, sondern inhaltlich. Bei Objekten der Freianlagen gibt es hierzu eine Besonderheit: soweit Anlagen der technischen Ausrüstung für ein Objekte Gebäude, Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen räumlich nicht in diesen Objekten, sondern in deren Außenanlagen und damit außerhalb des betreffenden Objekts platziert werden, fallen sie zur Objektplanung Freianlagen, wenn sie dort gestalterisch eingebunden und/oder planerisch berücksichtigt werden müssen.

³ Amtl. Begründung zur HOAI 2013 HOAI – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung vom 17.07.2013

⁴ „Technische Ausrüstung als Zuarbeit der Objektplanung: Drei Honorarstreitfälle unter der Lupe“ in PBP – Planungsbüro professionell - 3/2018, IWW Institut GmbH, Würzburg

Grundsatz 2: Aufgabenstellung ist entscheidend

Ob Objekte der Fachplanung im Einzelfall erforderlich sind, ergibt sich aus der Aufgabenstellung und/oder aus den darauf bezogenen Lösungsansätzen der Objektplanung.

Soweit die Planungsaufgabe es erfordert, dass Objekte der Fachplanung in den Objekten der Objektplanung enthalten sind und darauf gerichtete Leistungen erfordern, ist dies im Zuge der Leistungsphasen 1 und 2 der Objektplanung herauszuarbeiten. Soweit er mit diesen Leistungsphasen betraut ist, gehört es zu den Leistungen des Auftragnehmers, den Auftraggeber auf den Bedarf und die notwendige Beauftragung von Leistungen der Fachplanung hinzuweisen.

Weil mancher Planinhalt der Objektplanung sich erst im Zuge der Planung ergibt und/oder sich die Zielstellung des Auftraggebers in diesem Stadium weiter entwickelt kann sich eine Notwendigkeit von Leistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung der Objektplanung ggf. noch nicht erkennbar war, erst später abzeichnen. In diesem Fall ist die Hinweispflicht durch den Auftragnehmer zu dem Zeitpunkt gefordert, an dem Leistungen der Fachplanung als notwendig erkannt werden.

Für eine preisrechtliche Einordnung der Objekte nach § 2 Abs. 1 HOAI ist die Anzahl und Fachkunde der vom Auftraggeber bestimmten Auftragnehmer unerheblich. Leistungen der Objektplanung und Objekte der Fachplanung können getrennt voneinander an verschiedene Auftragnehmer, aber auch an einen Auftragnehmer beauftragt werden.

Auslöser für einen Bedarf an Fachplanung sind im Weiteren auch Maßgaben und Anforderungen von Seiten des Auftraggebers. So kann der Auftraggeber einer Objektplanung Freianlagen zum Beispiel eine Beleuchtungs- oder Beschallungsanlage temporär aufstellen lassen, also hierfür keine Infrastruktur geplant haben wollen. Er kann aber auch die Licht- und Sound-Anlage auf höchste Ansprüche planen und herstellen lassen. Im ersteren Fall muss keine fachplanerische Aufgabe enthalten sein, im letzteren Fall sind Lichtplanung wie Beschallung jeweils als eigene Objekte der Fachplanung Technische Ausrüstung anzusehen.

Soweit der Auftraggeber den Bearbeitungsrahmen für das Objekt der Objektplanung derart beschränkt, dass Anlagen der Technischen Ausrüstung nicht einbezogen sind, obwohl diese faktisch gegeben sind, entsteht eine Lücke im Objekt-Gefüge. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Auftraggeber einen Auftrag für das Objekt der Objektplanung derart beschränkt, dass Anlagen der Technischen Ausrüstung nicht in den Objektumfang einbezogen sind. Soweit Leistungen der Fachplanung dieser Anlagen in diesem Fall nicht gesondert durch weitere Auftragnehmer oder vom Auftraggeber selbst erbracht und zur Verfügung gestellt werden, fehlt der Objektplanung die notwendige fachplanerische Zuarbeit als Grundlage.

Aus den genannten Grundsätzen ist zusammenfassend festzustellen, dass Art und Anzahl von Objekten der Fachplanung sich anhand der Aufgabenstellung durch den Auftraggeber ergeben und zwar

- getrennt nach den sie auslösenden und begründenden Objekten der Objektplanung
- sowie
- anhand der räumlichen und inhaltlichen Abgrenzungskriterien unterschiedlicher Objekte.

2. Zuordnung zu Objekten der Objektplanung Freianlagen und der Fachplanung Technische Ausrüstung

Mit § 11 Abs. 1 HOAI ist klargestellt, dass einzelne Objekte, im konkreten Fall „Freianlagen“ und „Anlagen der Technischen Ausrüstung“ stets nebeneinander stehen und hinsichtlich Leistung und Vergütung zu trennen sind. Für eine Zuordnung sind die folgenden Regelungen im Preisrecht maßgeblich:

Freianlagen

In § 39 Abs. 1 HOAI werden Objekte der Freianlagen mit folgender Legaldefinition bestimmt: *„Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten“*.

Die Objektabgrenzung von gleichartigen Objekten kann kompliziert sein. So kann zum Beispiel die Beauftragung von Objektplanungsleistungen für Freianlagen:

- für zwei nebeneinander liegende Gartenanlagen je nach der Aufgabenstellung auf eine gemeinsame Gestaltung und damit auf ein Objekt gerichtet sein oder zwei getrennte Objekte (etwa für zwei nebeneinander liegenden Gärten) betreffen,
- als Begleitgrün zu Objekten, Bauwerken und Anlagen je nach der Aufgabenstellung und des räumlichen Zusammenhangs auf eine gemeinsame Gestaltung und damit auf ein Objekt gerichtet sein oder je nach räumlicher Trennung der Flächen oder der Trennung in mehrere zu begrünende Objekte, Bauwerke und Anlagen getrennte Objekte betreffen,
- einer Parklandschaft mit darin liegender Kinderspielzone etc. je nach der Aufgabenstellung ganzheitlich als ein Objekt betrachtet oder ggf. auch als zwei (oder weitere) getrennte Objekte verstanden und vereinbart werden.

Im Gegensatz zur Objekttrennung bei Gebäudekomplexen je Gebäude liegt für Objekte der Freianlagen ein sogenannter gesamtheitlicher Objektbegriff vor, der es zulässt, dass ein Objekt aus verschiedenen Objektteilen zusammengesetzt ist, die selbst eigene Objekte sein können, aber honorarrechtlich auch gesamtheitlich als ein Objekt verstanden werden können. Die Objektliste in Anlage 11 der HOAI, die eigentlich der Einordnung in Honorarzonen dient, gibt hierzu Beispiele mit „innerörtlichen Grünzügen“, „Freizeitparks“ oder „Garten- und Hallenschauen“.

Objekte der Freianlagen können allerdings nicht ganzheitlich zusammengefasst werden, soweit sie räumlich und sachlich nicht in Verbindung stehen⁵.

Anlagen der technischen Ausrüstung

Als Begriffsbestimmung für „Anlagen der Technischen Ausrüstung“ bestimmt die HOAI in § 53 Abs. 2 einen Anwendungsbereich, der in folgende „Anlagengruppen“ gegliedert ist:

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
2. Wärmeversorgungsanlagen,
3. Lufttechnische Anlagen,
4. Starkstromanlagen,
5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,
6. Förderanlagen,
7. nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen,
8. Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken.“

Eine darüberhinausgehende, allgemeine „Legaldefinition“ für Anlagen der Technischen Ausrüstung gibt es nicht. Indem die Liste der Anlagengruppen abschließend formuliert ist, können anders geartete Anlagengruppen nicht einbezogen werden.

Mit dem Wortlaut in § 53 Abs. 2 HOAI grenzen sich die Anlagengruppen weitgehend zweifelsfrei gegeneinander ab. Eine Trennung von Objekten gleicher Anlagengruppen ist in § 53 HOAI nicht geregelt. Hierzu helfen die Anrechenbarkeitsregeln in § 54 HOAI. Danach bringt zum Beispiel die Beauftragung von Leistungen der Fachplanung für ein Objekt der Objektplanung (zum Beispiel für ein Objekt der Freianlagen) nach § 54 Abs. 1 HOAI:

- je Anlagengruppe getrennte Vergütungen mit sich, die sich nach den zusammenfassenden Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe ergeben,

⁵ Fuchs/Berger/Seifert, Beck'scher HOAI- und Architektenrechts-Kommentar, § 11 Rdnr. 35, 41 und 42

- für nutzungsspezifische Anlagen eine Zusammenfassung der Kosten der Anlagen dieser Anlagengruppe mit sich, soweit die Anlagen funktional gleichartig sind.

Der letztgenannte Fall des § 54 Abs. 2 Satz 2 HOAI ist zum Beispiel bei einem Objekt der Freianlagen anzuwenden, das mit der gesamtheitlichen Betrachtung des Objekts eine Gemengelage verschiedener Freiflächen aufweist (beispielsweise bei einer Gartenschau). Soweit hierzu unterschiedliche nutzungsspezifische Anlagen geplant werden, die funktional nicht gleichartig sind, wird jede Anlage nach den jeweils gegebenen anrechenbaren Kosten bemessen und honoriert. Soweit sie funktional gleichartig sind, bleibt es bei der Regelvergütung nach zusammenzufassenden Kosten, auch wenn sie im Falle einer Gartenschau räumlich und inhaltlich möglicherweise voneinander unabhängig erbracht werden.

In Falle der Beauftragung von Leistungen der Fachplanung für unterschiedliche Objekte der Objektplanung erfolgt die Anrechnung von Kosten nach § 54 Abs. 2 HOAI. Danach bringt zum Beispiel die Beauftragung von Leistungen der Fachplanung für verschiedene Objekte der Objektplanung (zum Beispiel für mehrere Objekte als Gebäude und als Freianlagen):

- je Anlagengruppe getrennte Vergütungen mit sich, die sich nach den zusammenzufassenden Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, ergeben;
- je Objekt und je Anlagengruppe jeweils getrennte Vergütungen mit sich, die sich nach den zusammenzufassenden Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe ergeben, soweit die Anlagen unter funktionalen und technischen Kriterien keine Einheit bilden;
- für nutzungsspezifische Anlagen eine Zusammenfassung der Kosten der Anlagen dieser Anlagengruppe, soweit die Anlagen funktional gleichartig sind.

Soweit Anlagen der technischen Ausrüstung für verschiedene Objektarten, zum Beispiel für ein Objekt der Gebäude oder Ingenieurbauwerke und eines der Freianlagen zu planen sind, ist der Fall des § 54 Abs. 2 HOAI, dass diese Anlagen unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, aus der Natur der Sache ausgeschlossen. Allenfalls können Anlagen der technischen Ausrüstung in Einzelfällen für mehrere solche Objekte ausgelegt und geplant werden und müssen dann angemessen aufgeteilt und zugeordnet werden.

Weitere Anlagen, die nicht als Anlagen der Technischen Ausrüstung gelten, sind zum Beispiel temporäre oder veranstaltungsbezogene Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen.

Darüber hinaus werden einfache industriell vorgefertigte Baukastensystemen für Beleuchtung oder Bewässerung als Anlagen angesehen, die i. d. R. keine eigenständige Fachplanung erfordern, als Bagatellfälle gelten beispielsweise mobile Bewässerungsanlagen in Gärten oder andere Anlagen ohne feste Installation.

Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, des Wasserbaus, der Abfallentsorgung und von weiteren in § 41 Nrn. 1 bis 7 HOAI genannten Bauwerken und Anlagen gelten als Objekte der Objektplanung „Ingenieurbauwerke“.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Objekte der Freianlagen und der Anlagen der Technischen Ausrüstung sich nach jeweils eigenständigen Definitionen ergeben. Unterschiede und Abgrenzungen zwischen den Objekten werden dadurch verdeutlicht. Zur Frage, welche und wie viele Objekte der Fachplanung im Einzelfall gegeben sind, ist maßgeblich:

- die Aufgabenstellung durch den Auftraggeber
- das sie begründende Objekte der Objektplanung mit dessen Objektumgriff,
- nach Anzahl und Art der jeweiligen Anlagengruppen nach der HOAI,
 - o zusammengefasst nach Kosten der Anlagen der Anlagengruppen,
 - o für nutzungsspezifische Anlagen getrennt nach Kosten der Anlagen dieser Anlagengruppe, soweit die Anlagen funktional nicht gleichartig sind.

3. Konsequenzen der Zuordnung zu Objekten

Die Zuordnung zum jeweiligen Objekt und Abgrenzungen / Schnittstellen zu anderen Objekten haben somit Konsequenzen:

3.1. in Bezug auf den jeweils geschuldeten Leistungsumfang

Nach den Grundsätzen in § 3 HOAI ist in den Leistungsbildern aufgezeigt, welche Grundleistungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind. Die auf Objekte der Objektplanung wie der Fachplanung gerichteten Grundleistungen sind jeweils in eigenen Leistungsbildern erfasst. Welche Grundleistungen im konkreten Fall anfallen hat auf die Zuordnung zu Objekten allenfalls orientierende Bedeutung. Eine Objektzuordnung muss zuvorderst auf Grundlage der Legaldefinitionen in der HOAI vollzogen werden. Denn erst die Zuordnung zum zutreffenden Objekt ergibt, welche Leistungen als Grundleistungen gelten und welche nicht.

Unabhängig von der Frage, wie Leistungen der Objekt- und Fachplanung zusammenhängend oder nebeneinander beauftragt sind, liegen die Abstimmungs-, Integrations- und Koordinierungsaufgaben nach den Leistungsbildern der Objektplanung zunächst und zuvorderst beim Auftragnehmer der Objektplanung. Den Auftragnehmern der Fachplanungen obliegt eine vergleichbare Pflicht aufgrund ihrer werkvertraglichen Nebenpflichten.

3.2. in Bezug auf die zutreffende Honorarzone

Für die Zuordnung der Honorarzone sind die Regelungen des § 5 in Verbindung mit den Honorarregelungen der Objekt- und Fachplanung vorgesehenen Bewertungsmerkmalen und Bewertungspunkte maßgeblich. Die zutreffende Honorarzone ist als wesentliches Element der Honorarermittlung objektiv bestimmbar und kann von den Vertragsparteien nicht frei verhandelt werden⁶.

3.3. in Bezug auf die anrechenbaren Kosten bei der Objektplanung Freianlagen

Zur Vergütung der Objektplanung Freianlagen anzurechnende Kosten bestimmt § 38 Abs. 1 HOAI die Kosten der Außenanlagen der gleichnamigen Kostengruppe KG 500 der DIN 276-1:2008-12. Zu den Herstellkosten des Objekts, die voll anrechenbar sind, gehören damit u. a. auch die Kosten der Kostengruppe 540 - Technische Anlagen in Außenanlagen^{7 8}, soweit der Auftragnehmer diese plant oder überwacht. Eine den §§ 33 Abs. 2, 42 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 HOAI vergleichbare Minderung der Anrechnung von Kosten für Technische Anlagen ist nicht vorgesehen. Als anrechenbaren Kosten sind bei Freianlagen deshalb die ungeminderten Kosten des Objekts maßgeblich, die sich anhand der DIN 276-1:2008-12 ergeben. Diese Regelung gilt im Übrigen nicht erst seit der Neufassung der HOAI 2009. In allen vorher geltenden Fassungen der HOAI waren bei Freianlagen dieselben Regelungen der Anrechnung von Kosten enthalten (in der DIN 276 in den Fassungen vor Dezember 2008 als Kostengruppe 5.3. erfasst).

Wenn für Leistungen der Objektplanung „Freianlagen“ eine volle Anrechnung von Kosten der KG 540 – Anlagen der Technischen Ausrüstung in Außenanlagen – in Abrede gestellt wird oder dies gar per Vertrag ausbedungen wird, obwohl die Kosten zum Objektumfang gehören, kann dies eine unzulässige Unterschreitung der Mindestsätze zur Folge haben. Dies kann den Auftragnehmer zur berechtigten Nachforderung des zulässigen Mindesthonorars gegenüber dem Auftraggeber

⁶ BGH BauR 2004,354 = NJW-RR 2004, 233 =NZBau 2004, 159.

⁷ DIN 276-1 Kosten im Bauwesen – Teil 1: Hochbau, Dezember 2008

⁸ Locher/Kooble/Frik Kommentar zur HOAI 13. Auflage - § 38 Rdnr. 8, Messerschmid/Niemöller/Preussner HOAI-Kommentar - § 38 Rdnr. 17

berechtigen (so auch Schattenfroh, der dies für seinen Vorschlag einer individuellen Vereinbarung zur Anrechnung von Kosten der KG 540 nutzt)⁹.

3.4. in Bezug auf die anrechenbaren Kosten der Technischen Ausrüstung

Für die Vergütung von Leistungen für die Fachplanung Technische Ausrüstung ist in § 54 Abs. 1 HOAI geregelt, dass sich das Honorar für Grundleistungen für das jeweilige Objekt nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe sowie von sonstigen Maßnahmen für technische Anlagen richtet. Im Falle von nutzungsspezifischen Anlagen gilt dies nur für den Fall, dass die Anlagen funktional gleichartig sind. Ansonsten sind diese getrennt zu führen.

Der Sonderfall des § 54 Abs. 2 HOAI (Anlagen für unterschiedliche Objekte, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden) lässt als Ausnahme zu § 11 Abs. 1 HOAI auch eine zusammenfassende Anrechnung von Kosten verschiedener Objekte zu.

Im Falle von Objekten der Freianlagen sind die Kosten der Anlagengruppen gemeint, die in der DIN 276-1:2008-12 als Kosten der KG 540 – Technische Ausrüstung in Außenanlagen – erfasst sind. Dort sind u. a. folgende Kostengruppen eigens aufgeführt:

541 Abwasseranlagen	wie Oberflächen- und Bauwerksentwässerungsanlagen
542 Wasseranlagen	wie Wasserspiele, Beregnungsanlagen
544 Wärmeversorgungsanlagen	wie Rasenheizungen, Belagsheizungen
546 Starkstromanlagen	wie Außenbeleuchtungsanlagen einschließlich Maste und Befestigungen

Alle in der KG 540 erfassten Kosten gelten als Herstellkosten des Objekts. Anhand die Direktiven in § 54 Abs. 1 und 2 HOAI sind sie bei der Vergütung von Leistungen für die Fachplanung Technische Ausrüstung voll anzurechnen.

Weil die Kosten der KG 540 auch für die Honorarbemessung der Grundleistungen der der Objektplanung Freianlagen maßgeblich sind, wird immer wieder fälschlicherweise die Auffassung vertreten, hier würde doppelt honoriert. Hierzu ist vielmehr klarzustellen, dass es sich bei einer mehrfachen Anrechnung von Kosten nicht um eine mehrfache Honorierung handelt, sondern um die jeweilige Honorierung unterschiedlicher Leistungen für unterschiedliche Objekte, nämlich solchen der Objektplanung und der Fachplanung.

Hierzu das OLG Celle mit Urteil vom 08. Oktober 2014 (Az.: 14 U 10/14)¹⁰: *„Der Objektplaner, der zugleich Fachplanungsleistungen erbringt, erhält sowohl das entsprechende volle Honorar nach Teil 4 Abschnitt 2 HOAI 2009 (Technische Ausrüstung) als auch – über die Einbeziehung der anrechenbaren Kosten der technischen Ausrüstung – eine entsprechend erhöhte Vergütung für die Objektplanung“*.

Klargestellt ist somit auch, dass Auftragnehmer für Grundleistungen der Objektplanung, die auch Grundleistungen der Fachplanung erbringen, ihre Honoraransprüche getrennt nach den jeweiligen Honorarvorschriften der HOAI geltend machen müssen.

Gleiches gilt umgekehrt: übernimmt ein Auftragnehmer für Leistungen der Fachplanung „Technische Ausrüstung“ derartige Grundleistungen der Objektplanung, ergibt sich für ihn sowohl ein Honoraranspruch für Leistungen der Objektplanung wie der Fachplanung.

⁹ Schattenfroh, Sebastian: „Technische Anlagen in Freianlagen - Planungsleistungen und Vorschläge zur Honorierung“ bdla - Berlin 9/2017

¹⁰ OLG Celle 14. Zivilsenat Urteil vom 08.10.2014, 14 U 10/14

3.5. in Bezug auf die Bewertung von Grundleistungen

Aus der Zuordnung und Abgrenzung von Objekten der Objektplanung und der Fachplanung folgt auch die Leistungsbewertung nach den jeweils einschlägigen Leistungsbildern anhand der dortigen Leistungsphasen und Grundleistungen. Soweit nicht alle Leistungsphasen beziehungsweise Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen beauftragt werden, gelten die Regelungen in § 8 HOAI zur Berechnung des Honorars in besonderen Fällen.

4. Hinweise für vertragliche Vereinbarungen

Objekte der Fachplanung stehen unabhängig neben Objekten der Objektplanung. Dementsprechend sind sie unabhängig und gesondert zu beauftragen.

Soweit der Auftraggeber den beauftragten Umfang für das Objekt der Objektplanung beschränkt, indem er Anlagen der Technischen Ausrüstung vom Auftragsumfang ausnimmt, entsteht eine Lücke im Objekt-Gefüge. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein und die Lücke schließen, wenn der Auftraggeber die Objektplanung für Anlagen der Technischen Ausrüstung durch einen weiteren Auftragnehmer beauftragt und erbringen lässt. In diesem Fall sind beide Auftragnehmer der Objektplanung mit Leistungen für verschiedene Objekte betraut, insoweit nebeneinander tätig und im Interesse ihres jeweils geschuldeten Erfolgs koordinationspflichtig. Die Leistungen für die Fachplanung Technische Ausrüstung sind in diesem Fall zusätzlich zu beauftragen.

Als weiterer Fall kann dies gegeben sein, wenn der Auftraggeber die Objektplanung für Anlagen der Technischen Ausrüstung eigens erbringt.

Ein anderer Fall, der die Lücke nicht schließt, ergibt sich, soweit der Auftraggeber einen Auftragsumfang für das Objekt der Objektplanung derart beschränkt, dass Anlagen der Technischen Ausrüstung nicht einbezogen sind und er dazu einen weiteren Auftragnehmer ausschließlich mit Leistungen der Fachplanung betraut. In diesem Fall fehlt die Zuordnung der Anlagen der Technischen Ausrüstung zu einem Objekt der Objektplanung und damit die notwendige Voraussetzung. Eine solche Lücke ist nach der Systematik der HOAI nicht möglich. Wenn eine solche Vereinbarung dazu geeignet ist, die zulässige Mindestvergütung nach der HOAI zu unterschreiten, greift das Vergütungsgebot nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 HOAI: das Mindesthonorar für die Leistungen der Objektplanung ist demjenigen zu vergüten, die die Objektplanung für die Fachplanung erbringt. Ein Honoraranspruch kann von demjenigen im Gefüge beansprucht werden, der die Objektplanung zur Fachplanung erbracht hat.

Aus Haftungsgründen ist dringend anzuraten, Schnittstellen, Leistungspflichten und -grenzen vertraglich präzise zu vereinbaren.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass in früheren Fassungen der HOAI z. T. andere Regelungen gegeben waren. So waren zum Beispiel Leistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung (damals geregelt in Teil IX - Leistungen für die Technische Ausrüstung) vor der Neufassung der HOAI 2009 nur bei Objekten als Gebäuden und Ingenieurbauwerken vorgesehen und preisrechtlich geregelt. Leistungen der Technischen Ausrüstung für Objekte der Freianlagen konnten damals nur in Zusammenhang mit Anlagen der Erschließung sowie mit Abwasser- und Versorgungsanlagen in Außenanlagen vereinbart und vergütet werden. Aber das ist Geschichte.

Dieter Herrchen ist Diplom - Ingenieur und ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare für Leistungen der Landschaftsarchitekten (Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen).

Dieter Pfrommer ist Diplom - Ingenieur (FH) und ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare für Leistungen der Landschaftsarchitekten (IHK Region Stuttgart Baden-Württemberg)